

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.1972

Geschäftszahl

0161/72

Rechtssatz

§ 12 Abs 1 legt die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzrente fest, während § 12 Abs 4 auf die Einstellung derselben abstellt. Damit ist die Rechtskraft des Bescheides über die Gewährung der Zusatzrente für die Entscheidung hinsichtlich der Einstellung derselben nach der letztgenannten Gesetzesstelle bedeutungslos.